

Folge 4

*Axel Rühle fragt***Rechtsanwalt Just  
antwortet**

Als mir kürzlich bei einem Funkauftrag an einer Hinterhofkneipe in Weißensee zwei angetrunkene Halbnazis einstiegen, die sich unter Hinweis auf ihre angebliche Nüchternheit weigerten, ihre Bierflaschen draußen zu lassen („wir kleckern nicht“), sich aber überraschend bereits nach einer einzigen freundlichen Aufforderung anschnallten, mal eben nach Schöneberg zu einem Bordell wollten und sich laut, abfällig und obszön über die in der Kneipe vertretene Damenwelt und die dortigen Bierpreise ausließen, ahnte ich, dass die Fahrt unangenehm verlaufen und enden könnte. Einen Zwischenstopp nach zwei Kilometern, den der eine zum Geldabheben und der andere zum Rauchen brauchte, nutzte ich, um mich des Abschaums in Ruhe zu entledigen. Ich hatte bereits mit ähnlichen, aber auch mit wesentlich weniger gewaltbereit wir-

kenden Fahrgästen unangenehme Situationen erlebt. Aus Erfahrung lernt man, aber jede und jeder am Taxistauer fürchtet Situationen (mit Fahrgästen), die man nicht unter Kontrolle hat, und für die man sich im Voraus kein Verhaltensmuster ausgemalt hat.

Ab der kommenden Ausgabe kommen hier die Leser mit Fragen zur rechtlichen Seite ihrer Erfahrungen zu Wort. Schicken Sie uns Ihre Fragen (Adresse auf Seite 8), die Sie schon immer von einem kompetenten Verkehrsanwalt beantwortet haben wollten – oder hatten Sie noch nie bedrohlichen Ärger im Taxi oder kraftraubenden Streit mit Unfallgegnern und Versicherungen? Sie haben hier praktisch die Möglichkeit zu einer kostenlosen Rechtsberatung, wahlweise mit oder ohne Abdruck Ihres Namens.

Doch heute geht es ausnahmsweise nicht um Unfallschäden, sondern um Situationen wie die oben beschriebene, die aber weniger erfreulich enden.

Vor Jahren lässt sich ein zunächst freundlich und friedlich wirkender, angetrunken Herr Anfang 60 von Alt-Mariendorf nach Schmöckwitz fahren und kann dann angeblich nicht bezahlen. Da er sich bereits während der Fahrt unangenehm verhalten und aggressiv auf mich eingeredet hat, kündige ich an, mit ihm zur Polizei zu fahren und fahre mit laufender Uhr zurück stadteinwärts. Da die nächste Polizeiwache sich nicht gleich um

die Ecke befindet und die Fahrt sich etwas hinzieht, fängt er irgendwann auf dem Adlergestell an, während der Fahrt heftig (aber zum Glück unkoordiniert) auf mich einzuschlagen und zu schreien, ich solle ihn aussteigen lassen. Ich kann ihn gerade noch beruhigen, dass ich ihn an der Tankstelle, die zum Glück gerade vor uns liegt, aussteigen lassen werde. Über Funk rufe ich schnell Kollegen zu Hilfe und fahre auf die Tankstelle – die sicherlich Tag und Nacht von allen Seiten gefilmt wird. Ich rufe der Tankstellenkassiererin zu, bitte sofort die Polizei herbeizutelefonieren. Dann werfe ich dem Mann irgendetwas Zutreffendes vor, was ihn so provoziert, dass er wieder auf mich losgeht, und spiele mit ihm Fangen rings um das Taxi, um ihn bei Laune und vor Ort zu halten. Kurz darauf trifft ein netter und mutiger Kollege ein, mit dem ich gemeinsam den Mann festhalten kann, bis die Polizei eintrifft. Sie nimmt die Sache auf, ich stelle Strafantrag wegen Fahrgeldbetruges und Körperverletzung, da ich bei der Prügelattacke im Auto leichte Blessuren erlitten habe – was ich mir noch schnell in der nächsten Notaufnahme attestieren lasse. Die Polizei fragt später wie üblich per Post nach einer genauen Beschreibung des Tathergangs. Ich antworte ausführlich und schicke das Attest mit – und höre nie wieder etwas über die Sache.

Nach einem Fahrgeldbetrug in Tempelhof zu später Nacht fahre ich am nächsten Tag ausgeschlafen zur Polizeiwache am Kurfürs-

tendamm und will Anzeige erstatten. Der Beamte sagt, er wäre in Wilmersdorf nicht zuständig. Erst später erfahre ich, dass Anzeigen unabhängig von Tat und Tatort bei jedem Polizeiabschnitt möglich sind. Der Polizist hat mir offenbar glatt ins Gesicht gelogen.

Als ich mir einmal von einem angeblich zahlungswilligen aber leider zahlungsunfähigen, angetrunkenen Fahrgast einen Schuldschein mit Ausweisnummer, Adresse, Telefonnummer und allem unterschreiben lasse und er später trotzdem nicht zahlen will, zeige ich ihn an und sage zum Polizeibeamten, dass ich Strafantrag stellen wolle. Er entgegnet, das gehe erst, wenn ich das Schreiben mit dem Aktenzeichen zugeschickt bekomme. Ich bekomme keins zugeschickt. Stattdessen kommt Wochen später ein Schreiben vom Amtsanwalt, er habe das Verfahren eingestellt, da ich keinen Strafantrag gestellt habe. Ich kläre ihn schriftlich über den Sachverhalt auf, was die Polizei zu mir gesagt hat, stelle nun Strafantrag und fordere ihn höflich auf, das Verfahren wieder aufzunehmen. Er schreibt zurück, dass das jetzt zu spät sei, dass das, was die Polizei gesagt hat, halt nicht zutreffend sei, und dass das Verfahren eingestellt bleibe. Ich könne ja auf dem zivilrechtlichen Weg klagen. Dass der Polizist mich auch in diesem Fall dreist belogen hat, interessiert den Amtsanwalt offensichtlich nicht.

Im Dezember 2008 steigt mir nahe dem Ostbahnhof ein gefährlich aussehender aber artikulationsfähiger jüngerer Glatzkopf ins Taxi und möchte nach Weißensee. Er lobt die tolle Musik, die ich von CD abspiele (eine Schweizer Rockband), und labert pausenlos auf mich ein (langweiliges, harmloses persönliches Zeug). Um es kurz zu machen: Auch diese Fahrt endet mit einer Körperverletzung, als der Typ nicht bezahlen will und mir in den Bauch tritt (und ich halbwegs ausweichen kann). Die später eintreffenden Polizeibeamten dürfen noch ein paar Beleidigungen des Spinners mir gegenüber lauschen, bevor sie ihn in seiner Wohnung und mich in ihrem Auto befragen. Ich stelle Strafantrag. Da ich sichergehen will, dass nichts schiefgeht, stelle ich den Strafantrag auch noch einmal schriftlich bei der zuständigen Staatsanwaltschaft,

der ich mein Schreiben eigenhändig in den Hausbriefkasten in der Kirchstraße in Moabit stecke. Ich höre nie wieder etwas über die Sache.

Herr Just, was ist los mit den Strafverfolgungsbehörden? Die durch übermäßige Einsparungen geschrumpfte Polizei hält sich durch Tricks Arbeit vom Hals, die Staatsanwaltschaft reagiert nicht auf Strafanträge, selbst bei Delikten wie Körperverletzung. Vermutlich haben viele Leser nach vergleichbaren Situationen ähnliche Erfahrungen mit Polizei und Justiz gemacht. Ich wundere mich nicht, wenn ich höre, dass Kollegen aus Enttäuschung darüber an Selbstjustiz denken, was natürlich keine Lösung sein kann. Sie als Rechtsanwalt verbringen viele Stunden in Gerichtssälen und führen sicherlich auch anderenorts unzählige Gespräche mit Amts- und Staatsanwälten. Vielleicht hegen Sie mit einigen dieser Kollegen sogar persönliche Lieblings-Freund- oder Feindschaften. Warum tun die scheinbar nichts?

### Hallo Herr Rühle,

mit den Ermittlungsbehörden ist das so wie mit allen anderen Gegebenheiten im Leben auch. Es gilt immer wieder das Sprichwort „Was dem einen sin 'Uhl, ist dem anderen sin Nachtigall“, auf gut deutsch: Was Sie ärgert, freut den Angezeigten und/oder (horribile dictu) seinen Verteidiger.

Sicher, ich führe unzählige Gespräche mit Staatsanwälten und Staatsanwältinnen. Irgendwelche „Lieblings“- Freund- oder Feindschaften habe ich mir schon vor vielen Jahren abgewöhnt. Das bringt nichts. Ich sehe eben zu, dass ich mit allen Amts- und Staatsanwälten möglichst gleich gut kommuniziere, wobei diese Kommunikation natürlich – was nur menschlich ist – mit dem einen einfacher, mit dem anderen hingegen etwas schwieriger ist. Aber trotzdem, gerade aus meinen manigfachen Kontakten mit den Beamten aus den Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden weiß ich, dass Ihr Satz **„Warum tun die scheinbar nichts“** durchaus richtig ist, wenn man das Wörtchen „scheinbar“ hier einmal wörtlich nimmt. Hätten Sie formuliert, „warum tun die anscheinend nichts“, hätte ich Ihnen vehement widersprechen müssen, die Damen und Herren in den Staats- und Staatsanwaltschaften – vor allen Dingen in den Staatsanwaltschaften – tun nämlich eine Menge. Diese Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind auch in aller Regel diejenigen Damen und Herren, die für derartige Vorkommnisse, wie von Ihnen angezeigt, zuständig sind.

Hier ein Einschub für diejenigen Leserinnen und Leser, die sich mit den Gepflogenheiten bei den Strafverfolgungsbehörden nicht so gut auskennen: Staatsanwälte sind – salopp formuliert – Staatsanwälte für „Eierdiebe“, d. h. sie verfolgen die sogenannte „Kleinkriminalität“ und – bis auf wenige Ausnahmen – Verkehrsdelikte. Deshalb bleibt es nicht aus, dass gerade Sie in ihrem beruflichen Alltag vorwiegend mit Staatsanwälten zu haben. Staatsanwälte sind – ähnlich wie Gerichtsvollzieher – ehemalige Rechtspfleger, die durch besondere Qualifikationsmaß-

nahmen den Titel des Staatsanwalts erworben haben. Sie zeichnen sich eigentlich – gerade im Gegensatz zu Staatsanwältinnen – in ganz überwiegender Maße durch eine deutliche Praxisnähe aus, woran es nach meiner Beurteilung den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten manchmal mangelt, was allerdings damit zusammenhängen mag, dass diese die übliche Juristenlaufbahn beschritten haben, nämlich Studium, Referendariat und dann Probezeit bei Gericht und Staatsanwaltschaft. Hingegen sind Staatsanwälte oft genug nicht einmal „Studierte“, sie kommen aus der normalen Beamtenlaufbahn und verfügen deshalb in ihrem täglichen Handeln nach meiner Erfahrung gerade über jenen Praxisbezug, der den Damen und Herren bei der Staatsanwaltschaft gerne einmal abgeht.

Nun aber zur Sache und zu Ihren Fragen.

### 1.

Die Staatsanwaltschaft reagiert eigentlich immer auf Strafanträge. Hierzu bedarf es allerdings eines ordentlichen „Strafantrags“; die „Anzeige“, die üblicherweise bei der Polizei gestellt wird, genügt nicht. Sie sollten darauf achten, dass die Polizeibeamten, die „vor Ort“ das Geschehen dokumentieren, zwar gern den Sachverhalt niederschreiben und durchaus auch den Eindruck erwecken, als würde hier vom Geschädigten ein Strafantrag entgegengenommen.

Dem ist allerdings oft genug nicht so. Ein Strafantrag, der „vor Ort“ von der Polizei entgegengenommen wird, muss immer mit einer Unterschrift des Antragstellers, also des Geschädigten, versehen werden. Die Polizei hat dann meistens kleine Schnipselchen parat, die die Größe eines früheren „Knöllchens“ nicht überschreiten, in denen dann das Wort „Strafantrag“ enthalten ist und die vom Geschädigten, besser vom Anzeigenerstatter, unterschrieben werden müssen. Erst dann wird aus dem „Anzeigenerstatter“ ein „Antragsteller“.

### 2.

Wieso denn aber nun dieser Unterschied?

Es gibt einige Straftatbestände, die nur dann von den Strafverfolgungsbehörden verfolgt werden, wenn sie von dem durch die Tat „Verletzten“ – hiermit ist jeder Geschädigte gemeint, auch wenn er keine Verletzungen erlitten hat – Strafantrag gestellt worden ist. Dies sind die sogenannten „Antragsdelikte“, beispielsweise einfache Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, leichte oder fahrlässige Körperverletzung und – last but not least – der unter Anwälten besonders beliebte Tatbestand der „Beleidigung“. Diese Delikte unterscheiden sich von den übrigen im Strafgesetzbuch geregelten Delikten, den sogenannten „Offizialdelikten“ dadurch, dass die Verfolgungsbehörde bei den Offizialdelikten immer tätig werden muss, wenn ihr ein bestimmter Sachverhalt zur Kenntnis gekommen ist, der einen Straftatbestand rechtfertigt, hingegen bei Antragsdelikten nur auf den ausdrücklich gestellten Strafantrag.

## Sie dürfen fragen

### Liebe Leser,

wenn auch Sie eine juristische Frage haben, die aus dem Straßenverkehr stammt, die Leserschaft interessieren könnte und durch Rechtsanwalt Andreas Just beantwortet werden soll, mailen Sie diese bitte an

[taxi-news@jaeger-medienzentrum.de](mailto:taxi-news@jaeger-medienzentrum.de)

oder schicken Sie sie an:

V & V Verkehrsverlag GmbH  
RAL 1015 taxi news, Redaktion  
Salzufer 14 A, 10587 Berlin.

Wir freuen uns auf Ihre Fragen.

Dies führt manchmal zu kuriosen Ergebnissen.

Stellen Sie sich vor, ein Unbekannter beschädigt mit seinem Kraftfahrzeug Ihr Auto und verdrückt sich. Dies ist ein Tatbestand nach § 142 StGB und wird gemeinhin als „Unfallflucht“ bezeichnet. Dies ist ein sogenanntes „Offizialdelikt“. Sie als „Verletzter“ gehen nunmehr zur Polizei oder gleich zur Staatsanwaltschaft, zeigen den Ihnen unbekanntem Täter an in der Hoffnung, dass die eifrige Ermittlungsbehörde den Täter oder zumindest das verursachende Kraftfahrzeug findet und Ihnen somit ermöglicht, an Ihr Geld zu kommen. Sie sind jedoch kaum von der nächsten Polizeiwache zurück und sind noch am überlegen, ob Sie mit dem verbeul-ten Fahrzeug nun weiter Taxe fahren können oder lieber das Fahrzeug gleich in die Werkstatt geben. Da steht plötzlich ein Mensch bei Ihnen vor der Tür, erklärt Ihnen, dass es ihm ganz furchtbar leid tue, er sei gegen Ihr Fahrzeug gefahren, er habe eiligst weg gemusst, er sei selbstverständlich bereit zu bezahlen und drückt Ihnen nun gleich noch als Zeichen seines guten Willens 1.000,00 Euro in die Hand.

Natürlich wollen Sie in diesem Fall die Strafverfolgung dieses Menschen, der sich dann als sehr nett herausgestellt hat, nicht weiter betreiben, rufen die Polizei an und teilen der Behörde dann auch noch schriftlich mit, dass Sie Ihre „Strafanzeige zurückziehen“.

Völlig wirkungslos; Verkehrsunfallflucht ist eines der oben erwähnten Offizialdelikte. Die Behörde muss tätig werden, egal, ob ein Strafantrag vorliegt und ob dieser Strafantrag gestellt oder nach Stellung wieder zurückgenommen wird. Ist die Maschinerie der Ermittlungsbehörde erst einmal ins Laufen gebracht, darf sie dann auch nicht mehr gestoppt werden.

**3.**

Ganz anders bei den „Antragsdelikten“. Hier hat der „Verletzte“ drei Monate Zeit, den zur Verfolgung erforderlichen Strafantrag zu stellen. Dann wird die Behörde zumindest ihre Ermittlung einleiten. Tut sie dies nicht, können Sie mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde reagieren.

Wenn Sie nun als Verletzter den erforderlichen Strafantrag nicht oder in nicht ausreichender Form gestellt haben, hat die Behörde die Wahl; entweder, sie schlägt das Verfahren „mangels Strafantrag“ nieder oder aber sie bejaht das öffentliche Interesse. Dann wird die Tat so behandelt wie ein Offizialdelikt, und die Behörde ermittelt bis zum Schluss, bringt die Sache dann zur Anklage und dringt darauf, dass der Täter ordentlich sanktioniert wird. Dieses Phänomen des plötzlich entdeckten „öffentlichen Interesses“ wird bei Körperverletzungen gern von den zuständigen Amts- oder Staatsanwälten entdeckt, wenn ein findiger Verteidiger in der Hauptverhandlung, in der ein Antragsdelikt verhandelt wird, darauf hinweist, dass ein Strafantrag gar nicht vorliegt. Ich habe noch nie einen

Amtsanwalt in der Hauptverhandlung erlebt, der dann nicht sofort das öffentliche Interesse bejaht hat, wobei die Bejahung des öffentlichen Interesses reinweg vom „Ermessen“ des gerade zuständigen Beamten abhängt.

Hat also der Fahrgast Ihnen ‚eins auf die Nase‘ gegeben und haben Sie keinen Strafantrag gestellt, bleibt es dem Amtsanwalt überlassen, zu beurteilen, ob er das öffentliche Interesse bejaht oder nicht. Regeln hierfür gibt es keine.

**4.**

Wichtig ist das Wort „Strafantrag“. Dieses muss ausdrücklich in der Ermittlungsakte erscheinen und vom „Verletzten“ entweder selbst schriftlich gestellt oder gegenüber dem ermittelnden Beamten (gleichgültig ob Amtsanwalt oder Polizist) ausdrücklich erklärt werden. Die Formulierung „Ich stelle Anzeige“ oder „Ich stelle Strafanzeige“, „Ich erstatte Anzeige“ o. ä. genügt zur Stellung eines Strafantrages **nicht**. Will der Amtsanwalt sich die Sache vom Hals schaffen, stellt er die Sache mangels Strafantrags ein. Will er die Sache weiterverfolgen, bejaht er das öffentliche Interesse, das alles ganz nach eigenem Gutdünken.

**5.**

Noch ein Wort zum „Fahrgeldbetrug“. Taxifahrer und auch andere Menschen, die mit ihren Geldforderungen gegenüber dem Zahlungsverpflichteten nicht durchdringen, fühlen sich gern „betrogen“, vielleicht aber auch „hintergangen“, in jedem Falle unkorrekt behandelt. Dies allein genügt allerdings nicht zur Verwirklichung des Tatbestandes des „Fahrgeldbetrugs“.

Insbesondere genügt zu einem Betrugsvorwurf nicht, wenn lediglich vorgetragen werden kann, dass der Fahrgast sein Fahrgeld nicht bezahlt hat. Dies ist zwar menschlich sehr bedauerlich und sicherlich auch geeignet, den Taxifahrer nachhaltig zu erzürnen. Für einen Betrug im strafrechtlichen Sinne reicht dies noch lange nicht.

Um die Nichtbezahlung des geforderten Taxipreises als strafrechtlich relevanten Betrug ansehen zu können, müssen Sie bzw. die Ermittlungsbehörde dem zahlungsfaulen Fahrgast nämlich nachweisen, dass dieser von Anfang an, d. h. vor Beginn der Fahrt, entweder die Absicht hatte, nicht zu bezahlen, oder gar nicht in der Lage war, die Fahrt zu bezahlen.

Ersteres wird recht schwer, es sei denn, Sie können dem zahlungsfaulen Fahrgast nachweisen, dass er vor Beginn der Fahrt gegenüber der Freundin oder wem auch immer getönt hat, dass er den Taxifahrer sowieso nicht bezahlen werde. Da aber sonst das Gedankenlesen recht schwer ist und zumindest in unserem Kulturkreis als Beweismittel nicht anerkannt wird, ist dieser Nachweis so gut wie auszuschließen.

Ein bisschen mehr Chancen haben Sie schon, wenn Sie nachweisen, dass der Fahrgast gar nicht in der Lage war, den Fahrpreis zu bezahlen und er dies dem Taxifahrer vor Fahrtantritt verheimlicht hat. Dann spiegelt er nämlich dem Taxifahrer vor, dass er die Leistung des Taxifahrers entgegen nehmen werde und, da diese nun einmal entgeltlich ist, sie nach Beendigung der Fahrt auch bezahlen werde. So etwas nennt man dann „Eingehungsbetrug“, der dann immer einschlägig ist, wenn jemand von vornherein eine entgeltliche Leistung entgegennimmt in der sicheren Erkenntnis, diese niemals bezahlen zu können.

Dann haben Sie eine Chance – aber Vorsicht; wenn der Fahrgast sich nämlich einlässt, er habe zwar kein Geld dabei gehabt, habe aber zu Hause Geld holen wollen, wird der diesbezügliche Nachweis des „Eingehungsbetrugs“ schon wieder schwierig. Da hilft es dann auch möglicherweise nicht, wenn der zahlungsfaule Fahrgast zum einen kein Geld dabei hat, Hartz-IV bekommt und vor kurzer Zeit erst die eidesstattliche Versicherung (früher Offenbarungseid) abgeleistet hat. So hat das Kammergericht in seiner unergründlichen Weisheit erst kürzlich einen Schuldner vom Vorwurf des Eingehungsbetrugs freigesprochen, der eine unstreitige, gerichtlich festgestellte Forderung in monatlichen Raten a 50,00 Euro zugesagt hatte, zu bezahlen, allen Menschen verschwiegen hatte, dass er Hartz-IV bekommt und nach einer Rate die Waffen gestreckt und erklärt hat, er gehe jetzt in die Privatsolvenz und werde gar nichts zahlen. Hierzu weist das Kammergericht darauf hin, **„dass auch beim Bezug von ALG II (die vornehme Umschreibung von Hartz-IV) nicht von vornherein ausgeschlossen ist, monatliche Raten in dieser Höhe (50,00 Euro) zu zahlen“** (3 Ws 277/11).

Sie sehen, lieber Herr Rühle, der Betrug ist in derartigen Fällen schwer zu fassen. Der Fahrgast, der Ihnen einen Schuldschein mit Ausweisnummer, Adresse, Telefonnummer und allen weiteren Angaben unterschreibt und trotzdem später nicht zahlen will, hat sich – jedenfalls bis dahin – noch nicht des Betruges strafbar gemacht. Er muss zwar aufgrund des Schuldscheins zahlen. Die Strafbehörden haben damit jedoch nichts zu tun.

ANZEIGEN  
ANNAHME

RAL 1015  
taxi news

V & V Verkehrsverlag GmbH  
10587 Berlin, Salzufer 14a, Aufgang E  
Tel. 030 - 26 93 97 0 • Fax 030 - 26 93 97 19  
taxi-news@jaeger-medienzentrum.de

### 6.

Abschließend noch ein Wort zu den Körperverletzungen, in der Regel begangen von Fahrgästen an Taxifahrern.

In aller Regel gibt es hier „Anzeige und Gegenanzeige“. Der Taxifahrer klagt den Fahrgast wegen Fahrgeldbetrugs, wegen Beleidigung oder sonstiger Delikte an, der Fahrgast revanchiert sich und behauptet, der Taxifahrer hätte ihn geschlagen. Oder umgekehrt, der Fahrgast behauptet, er sei betrogen, beschimpft, beraubt oder sonst irgendwas worden, der Taxifahrer erstattet Anzeige wegen Körperverletzung. Die Kombinationen sind vielfältig denkbar. Auch Sie werden sicherlich nicht geschützt sein, wenn Sie eine Anzeige gegen den Fahrgast stellen und dieser mit einer Gegenanzeige erwidert, sei sie noch so an den Haaren herbeigezogen.

Der Amtsanwalt bekommt dann beide Anzeigen auf den Tisch und darf nun sich an den Knöpfen abzählen, wer von beiden Recht hat. Wenn er nun nicht gerade einer der beiden Sachverhaltsschilderungen den Vorzug gibt, wird er – schon aus Opportunitätsgründen – beide Verfahren einstellen, zumindest dann, wenn es ihm eine der Parteien – möglicherweise anwaltlich beraten – nahelegt und objektive Beweismittel nicht zur Verfügung stehen. Wenn Sie dann als „Verletzter“ keinen Bescheid erhalten, liegt dies ganz einfach daran, dass die Amtsanwaltschaft nach ihrem Aktenstand keinen Strafantrag in Händen hält; in den entsprechenden Einstellungsverfügungen bzw. dem bei der Amtsanwaltschaft hierfür verwendeten Vordruck gibt es eine anzukreuzende Passage, die da lautet: **„Einstellen; kein Bescheid da kein Strafantrag“**.

Ich kann mir den Frust, den gerade Geschädigte erleiden, durchaus vorstellen. Dieser Frust ist umso größer, als man, wie beim Taxifahrer üblich, sein Geld wirklich in kleinen Tranchen verdient und sich dann von irgendwelchen schlaun Ermittlern sagen lassen muss, dass man sich wegen 5,00 Euro, 10,00 Euro oder 15,00 Euro nicht so anstellen soll. Dass dies nicht gerade erfreulich ist, wird jeder verstehen, der selbst einmal auf diese Art seine Brötchen verdient hat. Trotzdem, man sollte in derartigen Fällen nicht locker lassen. Allerdings, an die Ermittlungsakte und die Aussagen des Geschädigten oder gegebenenfalls irgendwelcher Zeugen, kommen Sie nicht heran, es sei denn, Sie können einen Anwalt Ihres Vertrauens hinzuziehen, der dann in die Ermittlungsakte einsieht. Sie sollten allerdings vorher mit ihm die Honorarfrage klären, da sonst möglicherweise dessen Honorar den Wert der Auseinandersetzung zumindest erreicht, wenn nicht gar deutlich übersteigt.

In der Hoffnung, dass trotz Ihrer eher skeptischen Ankündigung entweder von Ihnen oder aus den Reihen der Leserschaft noch weitere Anfragen eingereicht werden, die ich dann ebenfalls gern beantworten werde, verbleibe ich bis dahin

*Ihr Rechtsanwalt Andreas Just*